

Betriebsbewilligungen
Zulassung von Sanitätsdiensten als Betriebe im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf § 26 Abs. 3 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (GesG; BGS 821.1), § 42 Abs. 3 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Juni 2009 (GesV; BGS 821.11) und Ziff. 3 der Delegationsverordnung der Gesundheitsdirektion vom 19. Dezember 2014 (DeIV GD; BGS 153.766),

beschliesst:

1. Der Betrieb eines Sanitätsdienstes bedarf der Betriebsbewilligung.
2. Mitteilung an:
 - Amt für Gesundheit, Medizinische Abteilung (gesund@zg.ch)

Zug, 19. Juli 2022

Gesundheitsdirektion



Martin Pfister
Landammann

A. In § 26 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (GesG; BGS 821.1) ist festgehalten, welche Betriebe zur Erbringung ihrer Leistungen eine Betriebsbewilligung bedürfen. In Abs. 2 sind die zulässigen Betriebsformen abschliessend aufgelistet.

§ 26 Abs. 3 GesG überträgt dem Regierungsrat die Kompetenz, weitere Betriebsformen zuzulassen. Der Regierungsrat delegierte diese Kompetenz an die Gesundheitsdirektion, die nach § 42 Abs. 3 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (GesV; BGS 821.11) einzelne Betriebe oder bestimmte Betriebsarten generell unter die spezielle Bewilligungspflicht stellen kann, sofern dies die sorgfältige und sichere Leistungserbringung erfordert.

B. Sanitätsdienste – das heisst Dienste von Sanitätern und Sanitäterinnen, welche die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten vor Ort (insbesondere an Veranstaltungen) sicherstellen – sind als Betriebsform im Gesundheitsgesetz (§ 26 Abs. 2) nicht vorgesehen.

Beim Betrieb eines Sanitätsdienstes werden Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der Gesundheit von Menschen festgestellt und behandelt (§ 6 Abs. 1 Bst. a GesG). Bei Bedarf werden zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der verletzten Person Arzneimittel angewendet (§ 6 Abs. 1 Bst. f GesG). Beschäftigt ein Sanitätsdienst Rettungssanitäter, die als Angestellte des Betriebs die genannten Tätigkeiten ausüben, werden Einrichtungen, die nach § 6 bewilligungspflichtig sind, nicht im Namen und auf Rechnung der Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung erbracht (vgl. § 19 Abs. 1 Bst. p GesV). Dafür schreibt § 26 Abs. 1 GesG eine Betriebsbewilligung vor.

Damit Sanitätsdienste ihre Dienstleistungen im Kanton Zug anbieten dürfen, sind sie in die Betriebsformen von § 26 Abs. 2 GesG einzureihen. Der Betrieb eines Sanitätsdienstes weisst ausserdem in Bezug auf den Einsatz von Fachpersonal, den Einsatz von geeignetem Material und in Bezug auf Art und Risiko der Leistungserbringung beträchtliche Nähe zum Betrieb von Krankentransport- und Rettungsunternehmen auf (§ 26 Abs. 2 Bst. e GesG).

C. Sanitätsdienste werden deshalb als Betriebsform nach § 26 Abs. 2 GesG zugelassen und der Bewilligungspflicht unterstellt.